

Schlussbemerkung

Die Forschungsreihe hat gezeigt, dass sich die Tätigkeitsprofile des Sicherungspersonals im Laufe der letzten Jahre verändert haben und dies weiterhin tun werden. Dieser Veränderungsprozess betrifft sowohl die Eignung als auch die Anforderungen an die Qualifikation. Mit der Vorlage dieses psychologischen Anforderungsprofils, das die Tätigkeiten des Sicherungspersonals differenziert nach Sicherungsposten und Sicherungsaufsicht wissenschaftlich fundiert und zukunftsgerichtet definiert, liegt nun ein Instrument vor, das es ermöglicht, in die Zukunft gerichtete Schritte zur Entwicklung und Modernisierung des Berufsbilds des Sicherungspersonals zu unternehmen, was allerdings ein gemeinsames Agieren aller Akteurinnen und Akteure notwendig macht. Mit der Vorlage dieses Anforderungsprofils entsteht allerdings auch unmittelbarer Handlungsdruck. Das Profil liefert Erkenntnisse, die die derzeit durchgeführten psychologischen Eignungsuntersuchungen sowie die Ausbildung und Qualifikation teilweise infrage stellen. So reicht es beispielsweise nicht, Kompetenzen in Form einer reinen Wissensvermittlung

weiterzugeben und zu trainieren. Kompetenzvermittlung benötigt über die Wissensvermittlung hinaus noch eine Wertvermittlung und erfordert neue Formen des Lernens und Weiterbildens.

Der derzeit bzw. somit bestehende Widerspruch zur aktuell gelebten Praxis sollte schnellstmöglich im Sinne der Sicherheit auf Gleisbaustellen behoben werden.

Autorin:

Dipl.-Psych. Juliane Manteuffel

Forschungsgesellschaft für angewandte

Systemsicherheit und Arbeitsmedizin e. V. (FSA)



Weitere Inhalte zu diesem Beitrag finden Sie online unter <https://bauportal.bgbau.de/fsa-gleisbau>.

Literaturhinweise

Definition Eignung

[1] Gabler Wirtschaftslexikon.

Verfügbar unter:

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/eignung-34394/version-257897>

(abgerufen am 03.05.2021).

Definition Eignungsdiagnostik

[2] Gabler Wirtschaftslexikon.

Verfügbar unter:

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/eignungsdiagnostik-35877/version-259350>

(abgerufen am 03.05.2021).

Abschlussbericht

[3] Manteuffel, J., Kutschbach, S. (2020). Überprüfung der Kriterien zur psychischen Leistungsfähigkeit des Sicherungspersonals im Gleisbereich. Mannheim: FSA.

Forschungsbericht

[4] Moukoui, V., Manteuffel, J.

(in Druck). Anforderungsprofile für Sicherungsposten und

Sicherungsaufsichten.

Bonn: Eisenbahn-Bundesamt.



Verschärfte Anforderungen an Schnellwechseleinrichtungen für Erdbaumaschinen

Schnellwechseleinrichtungen müssen zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Diese Anforderungen werden für Schnellwechseleinrichtungen (SWE) an Erdbaumaschinen in der Norm EN 474-1 konkretisiert. Diese wurde zuletzt am 14. Oktober 2021 in der aktuellen Fassung EN 474-1:2006+A6:2019 harmonisiert. Allerdings hat die EU-Kommission explizit darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieser Norm bei SWE an Hydraulikbaggern und Baggerladern (siehe Anwendungsbereich EN 474-5 bzw. EN 474-4) keine Vermutungswirkung¹ auslöst. Das bedeutet, dass die dort beschriebenen Anforderungen

nicht den Sicherheitsstandard erfüllen, den die Maschinenrichtlinie vorgibt.

Die diesbezüglichen Vorgaben aus der Norm repräsentieren nicht mehr den Stand der Technik. SWE, die danach gebaut werden, sind somit nicht sicher im Sinne der Maschinenrichtlinie. Es wurde keine Übergangsfrist definiert, sodass dies für alle SWE gilt, die seit dem 14. Oktober 2021 in Verkehr gebracht werden.

Die Normreihe EN 474 wurde in den letzten Jahren überarbeitet. Im Schlusssentwurf der überarbeiteten Fassung sind neue Anforderungen an die Sicherheit von SWE beschrieben. Diese Normreihe befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung. Mit einer Veröffentlichung kann im Laufe des Jahres 2022 gerechnet werden. Durch oben beschriebenen Warnhinweis der EU-Kommission sind die dort genannten Übergangsfristen für die SWE nicht anwendbar.

→ **Herstellerfirmen** sollten, um den Stand der Technik einzuhalten, ab sofort nur noch nach den Regeln konstruieren, die in den aktuellen Normentwürfen zur EN 474-4 (FprEN 474-4:2021) und EN 474-5 (FprEN 474-5:2021) beschrieben sind (vgl. BauPortal 4/2020). Die Einhaltung dieser Normentwürfe ist auch Voraussetzung für die Aufnahme einer SWE in das Arbeitsschutzprämienprogramm der BG BAU.

→ **Betreibende** von SWE sollten darauf achten, dass sie nur noch solche nach neuer Bauart erwerben. Sie kommen damit ihren Verpflichtungen aus der Betriebs-sicherheitsverordnung nach. Bei allen Schnellwechslern, die vor dem 14. Oktober 2021 in Verkehr gebracht worden sind, haben Betreibende die Gefährdungsbeurteilung im Bereich der Schnellwechsler zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

¹ Vermutungswirkung: Wenn bei der technischen Gestaltung die für ein Produkt geltenden aktuell harmonisierten Normen eingehalten werden, darf davon ausgegangen werden, dass es damit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie genügt.